Total / OMV – Die Entscheidungen von BKartA, OLG und BGH

Dr. Marco Hartmann-Rüppel



Gemeinsame Sitzung des DICE und der Studienvereinigung Kartellrecht 17. Februar 2014, Düsseldorf

Immer Wieder freitags. Wie Aral & Co. die Autofahrer abkassieren (Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung v. 29.5.2011)

Das Benzin-Kartell. Wie Öl-Konzerne die Spritpreise manipulieren.

(DER SPIEGEL v. 2.4.2012)

Wichtige Themen des Total/OMV-Verfahrens

01 > Prozessuale Fragen

02 > Marktabgrenzung

03 > Oligopolistische Marktbeherrschung



Chronologie des Total/OMV-Verfahrens

> 5. Dez. 2008: **Total** meldet beim Bundeskartellamt den Erwerb von

59 Tankstellen von **OMV** in Sachsen und Thüringen an

> 29. Apr. 2009: Untersagung durch das **Bundeskartellamt**:

 Die fünf großen Tankstellenbetreiber bilden ein marktbeherrschendes Oligopol in Deutschland.

Verstärkung des Oligopols durch die Transaktion

> 4. Aug. 2010: Aufhebung der Untersagungsentscheidung durch das

OLG Düsseldorf; anschl. Rechtsbeschwerde BKartA

> Dez. 2010: Erwerb von 56 der 59 Tankstellen von OMV durch Orlen

> Mai 2011: Abschlussbericht Sektoruntersuchung Kraftstoffe BKartA

> 6. Dez. 2011: Aufhebung des Beschlusses des OLG Düsseldorf und

Zurückverweisung durch den **BGH**

01 > Prozessuale Fragen

- Zusammenschlusstatbestand bei Vermögenserwerb
 - > Mehrere Tankstellen = einheitlicher Zusammenschluss [heute: § 38 (5) 3 GWB]
- > Vollzugsverbot
 - > Aufhebung der Untersagungsverfügung, Vollzugsverbot bleibt bestehen
- > Fortsetzungsfeststellungsinteresse
 - > Rechtsbeschwerde BKartA (weiterhin) zulässig; keine Erledigung, vielmehr würde Rechtskraft der OLG-Entscheidung zu Bindungswirkung für möglichen Amtshaftungsprozess führen
 - > (ursprüngliche) Beschwerde Total unzulässig, aber Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde zulässig

02 > Marktabgrenzung

Die sachliche Marktabgrenzung

Ottokraftstoff / Dieselkraftstoff

BKartA = OLG Düsseldorf = BGH

Sachliche Marktabgrenzung

Total / OMV

- > Marktabgrenzung auf Tankstellenebene
 - Absatzmarkt für Ottokraftstoffe
 - Absatzmarkt für Dieselkraftstoff

Frühere Entscheidungspraxis des BKartA (Shell/Dea; BP/E.ON) und der EU Kommission (von BP/Mobil bis Galp Energia/ExxonMobil Iberia)

Einheitlicher Absatzmarkt für Otto- und Dieselkraftstoffe

Sachliche Marktabgrenzung

Total / OMV

> Argumentation

- Bedarfsmarktkonzept: Keine Austauschbarkeit von Diesel und Benzin
- Kunden entscheiden sich mit Fahrzeugkauf für eine Treibstoffart ("Wahl eines auf längere Nutzung angelegten Systems")
- Sortimentsgedanke greift nicht in Bezug auf Treibstoffe, da Kunden nur eine Treibstoffart nachfragen

02 > Marktabgrenzung

Die räumliche Marktabgrenzung

Regional vs. national

BKartA = OLG Düsseldorf = BGH

Total / OMV

Regionale Marktabgrenzung

Frühere Entscheidungspraxis des BKartA (Shell/Dea; BP/E.ON) und der EU Kommission (BP/Mobil; Exxon/Mobil; ShellUK/Gulf Oil, ...)

Nationale Marktabgrenzung

Total / OMV

- > Argumentation des Bundeskartellamtes für regionale Märkte
 - Entspricht dem tatsächlichen Nachfrageverhalten
 - Bundesweite Nachfrage wäre wirtschaftlich nicht sinnvoll

- > Argumentation der Parteien für einen bundesweiten Markt
 - Gleiche Wettbewerbsbedingungen
 - Preisbezogene Reaktionsverbundenheit aller Tankstellen

> Umsetzung

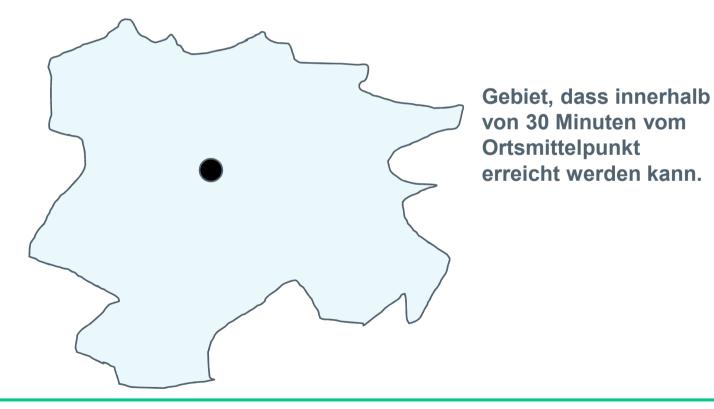
- Abgrenzung nach dem Erreichbarkeitsmodell
 - Entwickelt vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
 - Marktdefinition erfolgt abhängig von Kraftfahrzeiten rund um die Tankstellen
 - Vorteil: tatsächliche (Straßen-)Verhältnisse werden berücksichtigt
- Keine Marktanalyse bezüglich des tatsächlichen Nachfrageverhaltens der Autofahrer
- Schätzung: bis 30 bzw. 60 Minuten Fahrzeit (Stadt / Land)

- > Umsetzung (Fortsetzung)
 - Ausschließlich Betrachtung der städtischen Räume (Verfahrensökonomie)
 - → Insgesamt 35 Märkte in 4 Städten
 - → Aufgrund zahlreicher Überschneidungen: **4 Regionalmärkte**, Zentrum ist geographischer Ortsmittelpunkt
 - Wettbewerbliche Gewichtung der Marktanteile nach Entfernung vom geographischen Ortsmittelpunkt

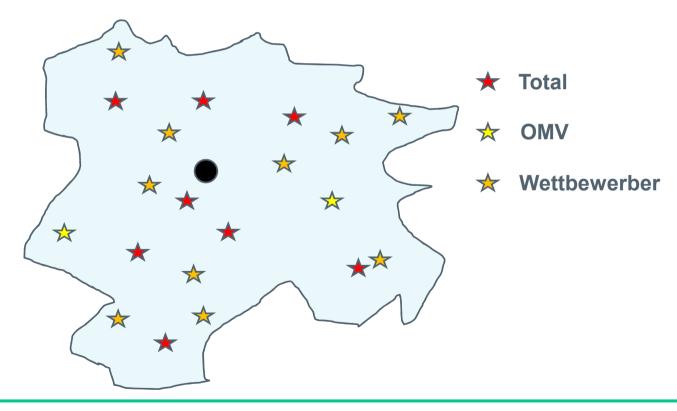
> Beispiel: Region Dresden

Geografischer Ortsmittelpunkt

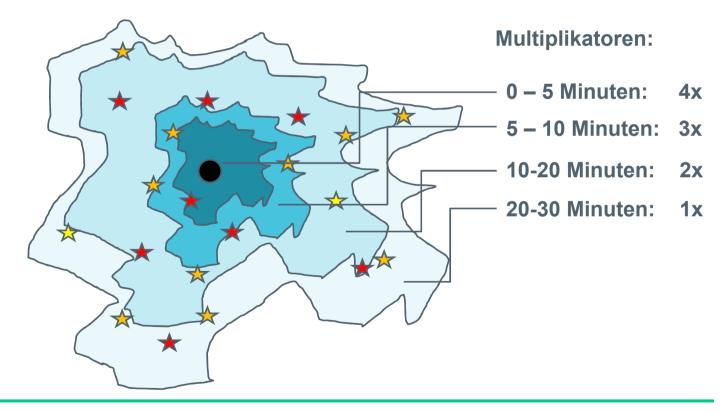
> Beispiel: Region Dresden



> Beispiel: Region Dresden



> Beispiel: Region Dresden



03 > Oligopolistische Marktbeherrschung

Der Tankstellenmarkt.
Beherrscht von einem Oligopol?





Beherrscht von einem Oligopol!?



ARAL



Rechtsgrundlage:

§ 18 Abs. 5 GWB [= § 19 Abs. 2 S. 2 GWB (a.F.)]

- (5) Zwei oder mehr Unternehmen sind marktbeherrschend, soweit
 - zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und
 - sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Absatzes 1 [d.h. die Voraussetzungen der Einzelmarktbeherrschung] erfüllen.

Rechtsgrundlage:

§ 18 Abs. 6, 7 GWB [= § 19 Abs. 3 S. 2 GWB (a.F.)]

- (6) Eine Gesamtheit von Unternehmen gilt als marktbeherrschend, wenn
 - sie aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von 50 Prozent erreichen, oder
 - aus <u>fünf</u> oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen <u>Marktanteil von</u> zwei Dritteln erreichen.
- (7) Die Vermutung des Absatzes 6 kann widerlegt werden, wenn die Unternehmen nachweisen, dass
 - die Wettbewerbsbedingungen <u>zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb</u> erwarten lassen oder
 - die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat.

Voraussetzungen für ein Oligopol

- > Kein Binnenwettbewerb
- > Kein wesentlicher Außenwettbewerb
- > (jedenfalls) gemeinsam überragende Marktstellung

Indizien (EuG-Entscheidung: Airtours/First Choice):

- > Hohe Markttransparenz → enge Reaktionsverbundenheit
- Abschreckungs- und Sanktionsmöglichkeiten bei abweichendem Preisverhalten

Marktstrukturbefund des BKartA (Sektoruntersuchung + Total/OMV)

- > Kraftstoffabsatz in Deutschland stagniert und sinkt mittelfristig
 - Bis 2025 wird Rückgang um 25% (Benzin) bzw. um 40% (Diesel) erwartet
 - Wachstum nur in Form externen Wachstums oder Abwerbens von Kunden
- > Marktanteile der fünf großen Anbieter seit Jahren konstant hoch
 - Leichte Unterschiede in den vier Regionen
 - Insgesamt sowohl bei Benzin als auch Diesel bei 60% 80%
- > Produkthomogenität
 - Bis auf einzelne zugesetzte Additive sind die Kraftstoffe identisch.

Marktstrukturbefund des BKartA

- > Geringe Bedeutung von Produktinnovationen
 - Absatzmenge bei Premiumprodukten sehr gering
- > Gesellschaftsrechtliche Verflechtung der 5 größten Anbieter
 - Gemeinschaftsraffinerien, -pipelines, -tankanlagen
- > 5 größte Anbieter halten Großteil der Erzeugungskapazitäten
- > Wechselseitige Abhängigkeiten
 - Alle vertikal integrierten Anbieter sind wechselseitig mittels (Rahmen-)
 Kaufverträge über den regionalen "Tausch" von Kraftstoffen verbunden

Marktstrukturbefund des BKartA

- > Geringe Preiselastizität bei hoher Preissensibilität
 - Preis wird nicht als Werbekriterium genutzt, sondern die Qualität
 - Kundenbindung über Kundenkarten und Prämienaktionen
- > Hohe Preistransparenz für die Anbieter, nicht aber für die Kunden
 - Anbieter erfassen Preise der Wettbewerber systematisch
 - Kunden haben nur einen sehr eingeschränkten Preisüberblick

Marktstrukturbefund des BKartA

- > Marktanteile der kleineren Wettbewerber sehr gering
 - Marktanteile im niedrigen einstelligen Bereich
 - Häufig nur regional tätig
- > Kleine Wettbewerber sind abhängig von den fünf größten Anbietern
 - Belieferung der kleinen Anbieter durch die fünf großen Anbietern
- > Keine relevante Nachfragemacht

Marktverhaltensbefund des BKartA

- > Häufige Preisinteraktionen zwischen den Wettbewerbern
 - Es haben sich bestimmte Preissetzungsmuster ("Edgeworth-Zyklen") herausgebildet
- > Preiserhöhungsrunden
 - werden bei Anbietern flächendeckend vorgenommen
 - "Preisführer": Aral oder Shell, der jeweils andere exakt 3 Stunden später
 - alle anderen Anbieter reagieren auch, aber nicht systematisch
- > Preissenkungen
 - erfolgen nicht systematisch und nicht einheitlich flächendeckend
 - erfolgen langsamer und kleinstufiger als Erhöhung

Oligopolistische Marktbeherrschung – Feststellungen und Fragen

- > Für den überwiegenden Teil der betrachteten Regionalmärkte gilt die Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GWB (a.F.).
- Markttransparenz und sonstige Marktstrukturbedingungen indizieren enge Reaktionsverbundenheit
- > Besteht wirksamer Abschreckungs- und Sanktionsmechanismus? Kann tatsächliches Marktverhalten der Annahme eines Oligopols entgegenstehen?

Entscheidung des BKartA

- > Abschreckungs- und Sanktionsmechanismus existiert
- Preiszyklus beginnt mit Preiserhöhung, anschließende Preissenkungen (nach Preiserhöhungen) dienen der Disziplinierung abweichender Oligopolisten

BKartA: Preissetzungsmuster begründet Sanktionsmechanismus.

Entscheidung des OLG Düsseldorf

- > Total und OMV konnten nachweisen, dass wirksamer Wettbewerb auf dem Markt insgesamt besteht
- > Binnen- und Außenwettbewerb besteht:
 - Preisdruck geht auch von kleineren Wettbewerbern aus mit teilweise höheren Marktanteilen auf den Regionalmärkten als (vermeintliche) Oligopolmitglieder
 - Außenseiter haben teilweise Marktanteilszuwächse erzielt
- > Preiserhöhungsvorstöße können sich nicht etablieren, anschließende Preissenkungen sind Ausdruck von Wettbewerb

OLG: Preissetzungsmuster zeigt Existenz wesentlichen Wettbewerbs

Beschluss des BGH

- > Ausführungen des OLG Düsseldorf zur wettbewerblichen Situation rechtsfehlerhaft
 - Ausgangspunkt (wie BKartA/OLG Düsseldorf): "Airtours-Kriterien"
 - Indiziert die Marktstrukturanalyse eine enge Reaktionsverbundenheit ("implizite Kollusion"), kann die Feststellung eines <u>Marktverhaltens, das</u> <u>tatsächlich wesentlichen Wettbewerb aufzeigt</u>, die Annahme eines Oligopols ausschließen.
 - Dies gilt aber nur, wenn das beobachtete Verhalten einen <u>eindeutigen</u>
 Schluss zulässt; ist es dagegen mehrdeutig, bleibt es bei der indiziellen
 Bedeutung der Marktstrukturmerkmale; dies gilt jedenfalls im
 Anwendungsbereich der Oligopolvermutungen.

Beschluss des BGH

- > Ausführungen des OLG Düsseldorf zur wettbewerblichen Situation rechtsfehlerhaft
 - Die Feststellungen des OLG Düsseldorf zu Marktstruktur und tatsächlichem Marktverhalten lassen <u>nicht</u> den Schluss zu, dass ein wirksamer Sanktionsmechanismus nicht besteht.
 - Die Preissetzungsmuster k\u00f6nnen nicht eindeutig f\u00fcr oder gegen das Bestehen wettbewerblichen Verhaltens interpretiert werden.
 - Im Zweifel gilt die Marktbeherrschungsvermutung des § 19 Abs. 2 S. 3 (a.F.)
- > Zurückverweisung der Sache an das OLG Düsseldorf

Dr. Marco Hartmann-Rüppel



Dr. Marco Hartmann-Rüppel, Dipl.-Volksw.

Partner, Hamburg / Brüssel

> Competition, EU and Trade

Kontaktdetails

T: +49 (0) 40 368 03 204

T: +32 (0) 2 2 89 60 60

E: mhr@taylorwessing.cor

A: Am Sandtorkai 41, D-20457 Hambur

A: 4 Rue du Trône, B-1000 Brüssel